

Artikel II

Die Steuersätze auf die unten aufgeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

Zigaretten:

- a) 80 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 20 Pfennig für das Stück übersteigt.
- b) 90 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 20 Pfennig für das Stück übersteigt.

Zigarren:

90 % des Kleinverkaufspreises.

Pfeifen-Rauchtabak:

- a) 80 % des Kleinverkaufspreises für Grobschnitt.
- b) 90 % des Kleinverkaufspreises für Feinschnitt.

Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten:

850 RM für 100 Kilogramm.

Zigarettenpapier:

10 RM für 1000 Blätter.

Tabakersatzstoffe:

700 RM für 100 Kilogramm.

Schnupf- und Kautabak:

70 % des Kleinverkaufspreises.

Tabakpflanzler, die ein mit Tabak bepflanztes Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 Quadratmeter besitzen, die den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten die Steuer nach folgenden Sätzen:

- von 16 bis 50 Setzlingen 12 RM jährlich
- von 51 bis 100 Setzlingen 24 RM jährlich
- von 101 bis 150 Setzlingen 36 RM jährlich
- von 151 bis 200 Setzlingen 48 RM jährlich.

Artikel III

Eine Nachsteuer in Höhe des Unterschiedes zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen wird von den unverkauften Tabakbeständen und Tabakwaren (im Sinne des Artikels II dieses Gesetzes), die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Großhandelsfirmen befinden, erhoben.

Dementsprechend haben die Großhändler:

- a) Ihren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes unverkauften Bestand an Tabak und Tabakwaren anzumelden.
- b) Den Unterschied zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen einzuziehen.
- c) Die eingezogenen Beträge dem Zollamt abzuführen.

Artikel IV

1. In den Fällen, in denen sich ein Ausfall an Tabak aus nicht entschuldigen Gründen ergibt, wird ein Steuerausgleich in Höhe von 4000 RM für je 100 Kilogramm Tabak inländischer Herkunft und 4000 RM für je 100 Kilogramm eingeführten Tabak bewilligt.

2. Entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels wird Artikel 63 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 wie folgt geändert:

In Ziffer 1 ist 825 RM in 10 000 RM und 275 RM in 4000 RM zu ändern.

Artikel V

Die Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 6. April 1939 wird, soweit sie sich auf Artikel 69 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 bezieht und eine Minderung der Steuersätze auf Tabak und Tabakwaren mit einem Mindestgehalt von 50 % Tabak inländischer Herkunft vorsieht, aufgehoben.

Artikel VI

Artikel 75 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939, der eine Betriebsbeihilfe solchen Herstellern zubilligt, deren Betrieb vor dem 10. Oktober 1934 bestanden hat, wird aufgehoben.

Artikel VII

Alle Kleinverkaufspackungen von Tabak und Tabakwaren müssen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab einen Aufdruck tragen, der die Menge oder das Gewicht, die Qualität und den Kleinverkaufspreis des Inhalts angibt.

Artikel VIII

Die Art der Einziehung aller vorgenannten Steuern bleibt in jeder Zone dem Ermessen des Zonenbefehlshabers überlassen, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

Artikel IX

Die Zonenbefehlshaber können bei Ausgabe von Tabakbezugscheinen in ihrer Zone eine Abgabe zur Deckung der Herstellungskosten dieser Bezugscheine festsetzen.

*

Artikel X

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die diesem Gesetz entgegensteht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

Artikel XI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Sholto DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force.

F. KOENIG, Armeekorpsgeneral,

V. SOKOLOVSKY, General der Armee und

Joseph T. McNARNEY, General,

unterzeichnet).